

## Abänderungsantrag

**Der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer  
Kolleginnen und Kollegen,**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern – BBKG 2025 Teil Steuern) (310 d.B.) (Top 5)**

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (310 d.B., XXVIII. GP) wird wie folgt geändert:

*I. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:*

*In Z 1 (§ 27 Abs. 5 Z 7 dritter Teilstrich) wird vor der Wortfolge „privatrechtlichen Stiftung“ die Wortfolge „nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden“ eingefügt.*

*II. Artikel 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird wie folgt geändert:*

*a) In Z 1 lit. a (§ 6 Abs. 1 Z 16 erster Gedankenstrich) wird die Wortfolge „Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten“ durch die Wortfolge „Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtigen Aufwendungen und/oder der Kosten von Großreparaturen“ ersetzt.*

*b) Z 2 (§ 28 Abs. 68) wird wie folgt geändert:*

*Im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „angeschafft und/oder hergestellt“ der Klammerausdruck „(einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und/oder der Kosten von Großreparaturen)“ eingefügt und nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

*„Hinsichtlich des Zeitpunktes der Anschaffung und/oder Herstellung (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und/oder der Kosten von Großreparaturen) gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß.“*

*III. Artikel 3 (Änderung des Finanzstrafgesetzes) wird wie folgt geändert:*

*a) Z 10 (§ 53 Abs. 4a) wird wie folgt geändert:*

*aa) Der Ausdruck „Abs 1“ wird durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.*

*bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.“*

*b) Z 12 (§ 66) lautet:*

*„12. In § 66 wird der zweite Absatz ersetzt durch:*

*„(2) Die Spruchsenate bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz im Spruchsenat führt ein Richter, die weiteren Mitglieder sind ein Finanzbeamter oder Finanzbediensteter als Behördenbeisitzer und ein Laienbeisitzer.““*

*c) Z 13 (§ 67 Abs. 1) entfällt.*

*d) In Z 30 (§ 92a bis 92h samt Überschriften) wird in § 92b Abs. 2 Z 1 nach dem Ausdruck „Daten“ ein Komma eingefügt.*

*e) Z 34 (§ 265 Abs. 1) entfällt.*

*f) In Z 35 (§ 265 Abs. 10) lautet der erste Satz wie folgt:*

„§ 14 Abs. 3, § 30a Abs. 1 und Abs. 1a, § 33 Abs. 1, Abs. 3a und Abs. 5, § 34 Abs. 1 und Abs. 3 § 51a Abs. 1, § 53 Abs. 4a, § 56 Abs. 5 Z 4, § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 3a und Abs. 7, § 69, § 71, § 72 Abs. 1 lit. c und d, § 74a Abs. 1, § 74b Abs. 2, § 77 Abs. 3 und 3a, § 79 Abs. 1, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, die Überschrift vor § 89, § 89 Abs. 5, die §§ 92a bis 92h samt Überschriften, § 93 Abs. 1, § 99 Abs. 3a und Abs. 6, § 137 lit. a, § 207a und § 257 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

g) Z 36 (§ 266 Abs. 3) entfällt.

h) Z 37 (§ 266 Abs. 4) entfällt.

i) Die bisherigen Z 14 bis Z 33 erhalten die Bezeichnung „13.“ bis „32.“.

j) Die bisherige Z 35 erhält die Bezeichnung „33.“.

*IV. Artikel 6 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes) wird wie folgt geändert:*

a) Es wird folgender Einleitungssatz eingefügt:

„Das Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2025, wird wie folgt geändert:“

b) Z 2 lautet:

„2. In § 1 Z 3 lit. a werden die Verweise „§ 12 oder § 12a“ durch die Verweise „§ 12 Abs. 1, § 12a oder § 12b“ ersetzt.“

c) Z 3 lautet:

„3. In § 1 Z 3 lit. b wird nach dem Wort „unterlag“ ein Beistrich gesetzt, das darauffolgende Wort „oder“ gestrichen und nach der Wortfolge „befreit war“ die Wortfolge „oder nach Eintreten der Steuerpflicht eine Vergütung oder Anrechnung nach § 12 Abs. 2, § 12a oder § 12b erfolgt ist“ eingefügt.“

d) In Z 5 (§ 2 Abs. 1) wird im Schlussteil nach der Wortfolge „Ausgenommen sind jeweils“ die Wortfolge „Fahrzeuge, die als“ eingefügt und die Wortfolge „bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung für historische Fahrzeuge gemäß § 34 Kraftfahrgesetz 1967“ durch die Wortfolge „genehmigt sind“ ersetzt.

e) Nach Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Vorgänge in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die jeweils als Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Amtes für Betrugsbekämpfung oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmt sind.““

f) Z 14 (§ 11) wird wie folgt geändert:

aa) In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „auf Antrag beim Finanzamt Österreich befugt werden“ durch die Wortfolge „auf Antrag befugt werden“ und die Wortfolge „Das Finanzamt Österreich kann die Befugnis mit Bescheid aberkennen,“ durch die Wortfolge „Die Befugnis kann mit Bescheid aberkannt werden,“ ersetzt und der Verweis „§ 12a“ durch den Verweis „§ 12b“ ersetzt.

bb) In § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „auf Verlangen dem Finanzamt Österreich“ durch die Wortfolge „auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt“ und die Wortfolge „Das Finanzamt Österreich“ durch die Wortfolge „Das zuständige Finanzamt“ ersetzt.

cc) In § 11 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Anmeldung und Abfuhr“ die Wortfolge samt Satzzeichen „, die Zuständigkeit der Abgabenbehörden“ eingefügt.

g) In Z 15 (§ 12 Abs. 1 Z 2) wird die Wortfolge „innerhalb von fünf Jahren ab“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

h) Z 17 lautet:

„17. § 12a samt Überschrift lautet:

**„Vergütung der Abgabe bei Verbringung ins Ausland“**

**§ 12a.** (1) Wird ein Fahrzeug, das vorübergehend im Inland verwendet wurde, nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert dann wird demjenigen, der das Fahrzeug verbringt oder liefert auf Antrag die Abgabe vom nachgewiesenen gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland vergütet. Als vorübergehende Verwendung im Inland gilt die ununterbrochene Zulassung zum Verkehr im Inland innerhalb eines Zeitraums von höchstens 48 Monaten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zum Verkehr.

(2) Ist das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland, nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen auf Grund des technischen Zustandes im Inland nicht mehr zulassungsfähig, ist der gemeine Wert mit 0 Euro anzusetzen. Als gemeiner Wert bei der Lieferung ins Ausland gilt höchstens der Anschaffungspreis ohne eine allfällige Umsatzsteuer- und Normverbrauchsabgabe. Bei einem Vergütungsbetrag von mehr als 5.000 Euro, ist der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland durch ein Gutachten nachzuweisen. Die Höhe der Vergütung ist mit dem Betrag der tatsächlich für das Fahrzeug entrichteten Normverbrauchsabgabe begrenzt.

(3) Der Antrag kann binnen fünf Jahren ab der Verwirklichung des Vergütungstatbestandes, in jenen Fällen, in denen der Antragsteller ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG 1994 ist, bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Antragstellers zuständigen Finanzamt gestellt werden, in allen anderen Fällen beim Finanzamt Österreich.

(4) Voraussetzungen für die Vergütung sind:

- Das Fahrzeug ist im Zeitpunkt des Antrages nicht im Inland zum Verkehr zugelassen.
- Die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) und die Sperre des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG 1967 im Zeitpunkt des Antrages.
- Für das Fahrzeug wurde keine Verminderung oder Vergütung nach § 12b gewährt.

(5) Sofern durch den Antragsteller nicht glaubhaft gemacht wird, dass für das Fahrzeug keine Vergütung gemäß § 6 Abs. 9 gewährt wurde, verringert sich der Vergütungsbetrag im ersten Monat ab der erstmaligen Zulassung im Inland um 16,67%. Für jeden weiteren Monat sinkt der Abzug um 0,35%.

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt durch Verordnung die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Verfahrens der Vergütung näher zu regeln.““

i) Nach Z 17 werden folgende Z 17a und 17b eingefügt:

„17a. Nach § 12a wird folgender § 12b samt Überschrift eingefügt:

**„Verminderung der Abgabe bei vorübergehender Verwendung“**

**§ 12b.** (1) Für ein Fahrzeug,

- das für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 48 Monaten einer im Inland ansässigen natürlichen oder juristischen Person von einer Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überlassen wird,
- erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen wird und
- vorübergehend im Inland verwendet wird,

wird die Abgabe auf jene Höhe vermindert, die sich für den Zeitraum der vorübergehenden Verwendung im Inland, unter Bedachtnahme des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Beendigung der vorübergehenden Verwendung im Inland, ergeben würde.

(2) Die Verminderung ist im Rahmen der Anmeldung der Abgabe geltend zu machen. Die Höhe der verminderten Abgabe wird pauschal – abhängig von der Überlassungsdauer in Monaten im Sinne des § 108 Abs. 2 BAO – durch Multiplikation der gemäß § 5 iVm § 6 berechneten Normverbrauchsabgabe mit den in der **Anlage 1** angegebenen Prozentsätzen berechnet. Angefangene Monate gelten als ganze Monate.

(3) Werden die Voraussetzungen für die Verminderung (Abs. 1) nicht mehr erfüllt und das Fahrzeug nicht ins Ausland gebracht oder die Überlassungsdauer verkürzt oder verlängert ist die verminderte Abgabe zu korrigieren.

1. Werden die Voraussetzungen für die Anrechnung (Abs. 1) nicht mehr erfüllt oder die Überlassungsdauer verlängert, hat der Abgabenschuldner spätestens einen Monat nach dem

Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht mehr erfüllt werden oder die Überlassungsdauer verlängert wird (Fälligkeitstag), eine Anmeldung einzureichen, in der er den gesamten noch nicht entrichteten Teil der Abgabe zuzüglich Zinsen selbst zu berechnen hat.

2. Bei einer Verkürzung der Überlassungsdauer wird dem Abgabenschuldner die zu viel entrichtete Abgabe zuzüglich Zinsen auf Antrag vergütet.

(4) Wird ein Fahrzeug, welches die Voraussetzungen für die Verminderung (Abs. 1) erfüllt hat nachweislich ins Ausland gebracht und ist im Inland nicht zum Verkehr zugelassen, ist die Abgabe für den Zeitraum der vorübergehenden Verwendung im Inland auf Grundlage des nachweisbaren gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland zu ermitteln. Ergibt sich nach Anrechnung der bereits entrichteten Abgabe ein Unterschiedsbetrag, ist eine Korrektur vorzunehmen.

1. Der Abgabenschuldner hat über die zu wenig entrichtete Abgabe zuzüglich Zinsen spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung zum Verkehr im Inland beendet wurde (Fälligkeitstag), eine Anmeldung einzureichen, in der er den gesamten noch nicht entrichteten Teil der Abgabe zuzüglich Zinsen selbst zu berechnen hat.

2. Die zu viel entrichteten Abgabe zuzüglich Zinsen wird dem Abgabenschuldner auf Antrag vergütet. Die Höhe der Vergütung ist mit der im Zeitpunkt der Anmeldung ermittelten Normverbrauchsabgabe begrenzt.

Ist das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland, nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen auf Grund des technischen Zustandes im Inland nicht mehr zulassungsfähig, ist der gemeine Wert mit 0 Euro anzusetzen.

(5) Die Zinsen für die Korrektur der Verminderung und die Vergütung betragen pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz.

(6) Ein Antrag auf Vergütung gemäß Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 kann binnen fünf Jahren ab der Verwirklichung des Vergütungstatbestandes, in jenen Fällen, in denen der Antragsteller ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG 1994 ist, bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Antragstellers zuständigen Finanzamt gestellt werden, in allen anderen Fällen beim Finanzamt Österreich.

(7) Voraussetzungen für die Verminderung (Abs. 1) und Korrektur (Abs. 3 und 4) sind:

- Die Vorlage von Unterlagen, aus denen die insgesamt vereinbarte Überlassungsdauer eindeutig hervorgeht. Wenn die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- Die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Abgabenschuldners, dass das Fahrzeug für die vorübergehende Verwendung im Inland bestimmt ist.
- Die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) und die Sperre des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG 1967.

(8) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt durch Verordnung die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Verfahrens zur Anrechnung näher zu regeln.“

*17b. In § 13 Abs. 1 werden die Verweise „§ 12 oder § 12a“ durch die Verweise „§ 12, § 12a oder § 12b“ ersetzt.“*

*j) In Z 18 (§ 13 Abs. 4) wird die Wortfolge „Das Finanzamt Österreich“ durch die Wortfolge „Das zuständige Finanzamt“ ersetzt und jeweils der Verweis „§ 12a“ durch den Verweis „§ 12b“ ersetzt.*

*k) Z 19 (§ 15 Abs. 28) wird wie folgt geändert:*

*aa) Nach dem Verweis samt Satzzeichen „§ 2 Abs. 1,“ wird der Verweis samt Satzzeichen „§ 3 Abs. 2 Z 3,“ eingefügt.*

*bb) Die Verweise „§ 1 Z 3, § 12a und § 13“ werden durch die Verweise „§ 1 Z 3, § 12a, § 12b, § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 4“ ersetzt.*

*l) In Z 20 lautet die Novellierungsanordnung:*

*„20. Es wird gemäß § 12b Abs. 2 folgende Anlage 1 angefügt.“*

*V. Artikel 7 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967) wird wie folgt geändert:*

*In Z 1 (§ 44 Abs. 1 lit. e) wird die Wortfolge „das Finanzamt Österreich“ durch die Wortfolge „die Bundesfinanzverwaltung“ ersetzt und der Verweis „§ 12a“ durch den Verweis „§ 12b“ ersetzt.*

VI. Artikel 8 (Änderung des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Z 1 (§ 10) lautet:

„1. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bund kann aufgrund eines Föderervertrages zu gewährende finanzielle Leistungen mit fälligen Abgabenrückständen entsprechend §§ 1438ff ABGB aufrechnen. Die Forderungen müssen sich nach Maßgabe bestehender Vorschriften und Vereinbarungen richtig (unbestritten, klagbar oder behördlich festgestellt) und gleichartig (beides Geldforderungen) gegenüberstehen. Die Fälligkeit beider Forderungen muss bereits eingetreten sein und es dürfen der Aufrechnung keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen. Für Zwecke der Durchführung der Aufrechnung sind die Abgabenbehörden verpflichtet, auf Anfrage die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.““

b) In Z 2 (§ 14a Abs. 1) lautet der zweite Satz wie folgt:

„Gleichtes gilt für den Bescheid, mit dem die vollständige Entrichtung im Sinne des § 14 Abs. 2 letzter Satz festgestellt wird.““

VII. Artikel 9 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgegesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Z 3 lautet:

„3. In § 29 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den Zollorganen stehen bei der Vollziehung der Verbote und Beschränkungen und der ihnen sonst zur Vollziehung übertragenen Aufgaben die durch Bundesrecht vorgesehenen Rechte und Pflichten der Organe der öffentlichen Aufsicht zu.““

b) Z 5 lautet:

„5. In § 120 wird folgender Abs. 10 nach Abs. 9 angefügt:

„(10) § 25 Abs. 1a, § 29 Abs. 5, sowie § 34 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

H. (HOFER)

(OTTO OTTLINGER)

A. (A. OTTLINGER)

## Begründung

**Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

**Zu § 27 Abs. 5 Z 7 dritter Teilstrich:**

Es soll klargestellt werden, dass nur Zuwendungen von ausländischen Stiftungen und Vermögensmassen von § 27 Abs. 5 Z 7 erfasst sind, die mit einer eigennützigen privatrechtlichen Stiftung vergleichbar sind; Zuwendungen von gemeinnützigen Stiftungen und Vermögensmassen sollen daher nicht erfasst sein.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**

**Zu § 6 Abs. 1 Z 16 erster Gedankenstrich:**

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass hinsichtlich der Ermittlung der maßgeblichen Kostengrenze von 2.000.000 Euro auf die gleichen Aufwendungen bzw. die gleichen Begriffe wie in § 12 Abs. 10 UStG 1994 abzustellen ist und die Kostengrenze somit einen Betrag exklusive Umsatzsteuer darstellt.

**Zu § 28 Abs. 68:**

Durch die Ergänzung soll eine Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunkts der Ermittlung der maßgeblichen Kostengrenze dergestalt erfolgen, dass auf die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorsteuerabzuges gemäß § 12 Abs. 1 UStG 1994 abgestellt werden soll. Dies ist bspw. bei An- oder Vorauszahlungsrechnungen (zB Verrechnung von Teilentgelten bei der Errichtung von Gebäuden) dann der Fall, wenn die Zahlung geleistet worden ist.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**

§ 66 Abs. 1 FinStrG steht im Verfassungsrang, daher war die ursprünglich vorgesehene Anpassung – nämlich die Neuregelung und Verschiebung der Anforderungen an die Mitglieder des unabhängigen Spruchsenates – in § 66 Abs. 2, der nicht im Verfassungsrang steht zu regeln und nicht in den § 67 Abs. 1 zu verschieben. Durch die neue Regelung soll nun sichergestellt werden, dass es sich um einfachgesetzliche Materien handelt und der bestehende § 66 Abs. 1 keine Veränderung erfährt.

Im vorgeschlagenen § 53 Abs. 4a soll ein Verweis auf § 53 Abs. 4 zweiter Satz angefügt werden, um klarzustellen, dass mit dieser Verurteilung nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern nur die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde verbunden ist.

Die ursprünglich geplanten Änderungen in den Inkrafttretensbestimmungen in den § 265 Abs. 1 und § 266 Abs. 3 sollen gestrichen werden und im Rahmen einer Gesamtanpassung reformiert werden.

Redaktionsversehen sollen beseitigt werden.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes):**

**Zum Einleitungssatz:**

Korrektur eines Redaktionsverschens

**Zu § 1 Abs. 3 lit. a und b, § 12 Abs. 1 Z 2, § 12a, § 12b, § 13 Abs. 1, Anlage 1:**

Die bisherige Vergütung des Restwertes der NoVA bei Lieferung oder Verbringung von Fahrzeugen ins Ausland gemäß § 12a soll analog zur Neuregelung für eine unionskonforme Verminderung der NoVA bei vorübergehender Verwendung eines Fahrzeugs im Inland angepasst werden. Die ursprüngliche Struktur des Gesetzes soll beibehalten werden, weshalb die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 12a als neuer § 12b vorgesehen werden soll und die geänderte bereits bestehende allgemeine Vergütungsbestimmung weiterhin im § 12a geregelt werden soll. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die ursprünglichen Ziele der Regierungsvorlage sichergestellt werden, allerdings größere wirtschaftliche Härten vermieden werden. Damit soll auf Rückmeldungen im Rahmen der Begutachtung reagiert werden, die Intention der Regierungsvorlage, die Bekämpfung von Betrug und unerwünschten Gestaltungen im Rahmen der Vergütung der NoVA bei Verbringungen von Fahrzeugen ins Ausland, aber beibehalten werden.

Wie in der Regierungsvorlage bereits beschrieben, ist eine Anpassung der Vergütungsbestimmung aufgrund geänderter unionsrechtlicher Vorgaben (vgl. insb. EuGH 19.9.2017, C-552/15, Kommission/Irland; 18.1.2018, C-249/15, Wind 1014/Dänemark) und VwGH-Rechtsprechung (VwGH vom 24.4.2025, Ra 2023/15/0034-9) notwendig geworden.

Die Vergütung gemäß § 12a soll analog zu § 12b zukünftig nur auf Fahrzeuge angewendet werden, die bloß vorübergehend, daher für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 48 Monaten im Inland verwendet werden, wobei eine Zulassung im Ausland für die Frist zu berücksichtigen ist. Der Zeitpunkt des Vergütungstatbestandes der Verbringung oder Lieferung ins Ausland ist für die Beurteilung der

vorübergehenden Nutzung nicht beachtlich. Zudem soll auch eine Vergütung gemäß § 12a bei Fahrzeugen ausscheiden, die im Inland aufgrund des technischen Zustands nicht mehr zulassungsfähig sind.

Wird ein Fahrzeug – etwa durch einen inländischen Fahrzeughändler – im Inland zum Zweck der Weiterveräußerung erworben und anschließend ins Ausland geliefert, soll klarstellend als gemeiner Wert der hierfür im Inland geleistete Anschaffungspreis ohne eine allfällige Umsatzsteuer- und NoVA herangezogen werden. Damit soll klarstellend die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben werden, wonach die in aller Regel im Veräußerungspreis enthaltene Handelsmarge nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Vergütung ist. Zudem soll vorgesehen werden, dass bei Vergütungsbeträgen von mehr als 5.000 Euro pro Fahrzeug ein Gutachten erforderlich sein soll. Dieses kann beispielsweise durch einen hierzu befugten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, einen Automobilclub oder Sachverständige nach § 125 KFG 1967 erstellt werden. Dieser Grenzwert soll sich an der Luxustangente von 80.000 Euro, dem angenommenen Restwert nach vier Jahren sowie der sich daraus durchschnittlich ergebenden Vergütung bemessen. Dadurch sollen die in der Vergangenheit vor allem bei Fahrzeugen, bei denen der durchschnittliche Vergütungsbetrag diese Grenze überschreitet, in der Praxis beobachteten Versuche unterbunden werden, die Bemessungsgrundlage der Vergütung erhöht darzustellen. Insbesondere bei Unfallfahrzeugen oder Wracks ist die Überprüfung des angegebenen gemeinen Wertes im Vergütungsverfahren sehr aufwendig bzw. kaum möglich. Das Gutachten soll dabei jedenfalls den allgemeinen Anforderungen an Gutachten entsprechen. Hier werden jedenfalls die Angaben zur persönlichen Begutachtung des Fahrzeuges, der Befund mit einer Beschreibung des Fahrzeuges nach seinen wertbestimmenden Merkmalen sowie die Bewertung unter Darlegung des angewendeten Wertermittlungsverfahrens, wie beispielsweise herangezogene Fahrzeugbewertungslisten oder Vergleichspreise, Bestandteil des Gutachtens sein müssen.

Für die Auslegung der Begriffe Lieferung und Verbringung soll grundsätzlich das umsatzsteuerrechtliche Begriffsverständnis maßgeblich sein. Eine Lieferung eines Fahrzeugs ins Ausland soll vorliegen, wenn die Verfügungsmacht über das Fahrzeug übertragen wird und der dauernde Standort des Fahrzeugs im Inland aufgegeben wurde. Bei der Lieferung eines Fahrzeugs ins Ausland soll derjenige die Vergütung gemäß § 12a beantragen können, der durch die Lieferung die Verfügungsmacht an dem Fahrzeug überträgt. Nicht relevant soll es sein, ob diese Person das Fahrzeug ins Ausland befördert bzw. versendet oder der Abnehmer im Ausland das Kraftfahrzeug im Inland abholt. Ein Verbringen soll vorliegen, wenn das Kraftfahrzeug zur eigenen Verfügung im Ausland weiterhin zur Verfügung steht, jedoch der dauernde Standort des Kraftfahrzeugs aufgegeben wurde.

Daneben soll die Frist für die Erstattung der NoVA bei nicht erfolgter Zulassung (§ 12 Abs. 1 Z 2) von fünf Jahren gestrichen werden. Diese ist aufgrund der gemäß § 12 Abs. 3 zwingend zu setzenden Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nicht mehr notwendig und wirft einige Probleme in der Praxis auf. Es soll mit der Änderung unter anderem sichergestellt werden, dass für Fahrzeuge, die nach der NoVA-pflichtigen Lieferung oder dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Inland nicht zugelassen werden, in allen Fällen die NoVA auf Antrag zur Gänze vergütet wird. Dadurch soll es beispielsweise ermöglicht werden, dass bei Lieferung eines Fahrzeuges an eine inländische Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug an einen ausländischen Kunden verleasen möchte und daher eine Zulassung im Inland unterbleibt, die NoVA sofort rückvergütet werden kann und nicht erst nach fünf Jahren. Dies soll eine Übereinstimmung mit der Neuregelung der Vergütung bei Verbringung ins Ausland gemäß § 12a sicherstellen.

### **Zu § 2 Abs. 1:**

Mit der Aufnahme der Voraussetzung einer bestehenden Ausnahmegenehmigung für historische Fahrzeuge soll in Bezug auf ein Erkenntnis des VwGH 24.06.2025, Ra 2024/15/0047-10 klargestellt werden, dass für die Ausnahme von historischen Fahrzeugen vom Fahrzeuggbegriff im Sinne des Normverbrauchsabgabegesetzes auf das Vorliegen einer kraftfahrrichtlichen Genehmigung als historisches Fahrzeug und die damit verbundenen Voraussetzungen und Beschränkungen abgestellt wird. Eine Genehmigung als historisches Fahrzeug ist zwar nur unter den in § 34 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 definierten Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig. Die Genehmigung als historisches Fahrzeug wird jedoch nicht gemäß § 34, sondern gemäß § 31 (Einzelgenehmigung) oder § 33 (Änderungsgenehmigung) erteilt. Mit der Änderung in § 2 Abs. 1 klargestellt werden, dass ausschließlich die Genehmigung als historisches Fahrzeug maßgeblich ist.

### **Zu § 3 Abs. 2 Z 3:**

Mit der Änderung in § 3 Abs. 2 Z 3 soll klargestellt werden, dass es sich bei von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreiten Einsatzfahrzeugen um Fahrzeuge handelt, die für spezielle Zwecke eingesetzt werden und für diese entsprechend gebaut und ausgerüstet sind. Nicht jedes Fahrzeug der entsprechenden Gebietskörperschaften soll als Einsatzfahrzeug gelten und damit von der NoVA befreit sein.

Aufgrund von Überlegungen zur gemeinsamen Beschaffung von gleichartigen Einsatzfahrzeugen durch das Amt für Betrugsbekämpfung in einer Pooling-Struktur ist eine Ausweitung zielführend, da insbesondere im Bereich der Zollaufsicht, der Betrugsbekämpfung und des Finanzstrafverfahrens gleichartige Aufgaben mit Sicherheitsbezug wahrgenommen werden.

**Zu § 11 Abs. 5 bis 7 und § 13 Abs. 4:**

Die Zuständigkeiten für die Neuregelungen sollen vereinheitlicht werden und an das bereits bestehende Verfahren der NoVA angepasst werden. Allfällige Präzisierungen insb. bei der Stellung des Antrages durch den Parteienvertreter sollen im Rahmen einer Verordnung geschehen.

**Zu § 18:**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):**

Anpassungen an die Änderungen im Normverbrauchsabgabegesetz.

**Zu Artikel 8 (Änderung des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes):**

Es sollen Klarstellungen vorgenommen und Redaktionsversehen beseitigt werden.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Zollrechtsdurchführungsgesetzes):**

**Zu § 29 Abs. 5:**

Laut dem Entwurf stehen den Zollorganen bei der Vollziehung der Verbote und Beschränkungen und der ihnen sonst zur Vollziehung übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten der Organe der öffentlichen Aufsicht zu. Nach den Erläuterungen sollen damit die Zollorgane die in den verschiedenen Materiengesetzen verankerten Befugnisse, die den Organen der öffentlichen Aufsicht zukommen, ausüben können, wobei als Beispiel insbesondere eine vorläufige Verhängung eines Waffenverbots bei Gefahr in Verzug genannt wird.

Aus Sicht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung steht die Festlegung von hoheitlichen Befugnissen grundsätzlich der sog. Materiengesetzgebung zu. Auf Anregung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts soll die Bestimmung dahingehend geändert werden, dass sie sich auf durch Bundesrecht vorgesehene Rechte und Pflichten der Organe der öffentlichen Aufsicht beschränkt.

**Zu § 120 Abs. 10:**

Anstelle der Schaffung einer komplizierten Absatzbezeichnung wie „(1aa)“ soll dem § 120 ein Abs. 10 angefügt werden (vgl. die Vorgehensweise bei der jüngsten Novelle BGBI. I Nr. 50/2025, mit der ein Abs. 9 angefügt wurde).